

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümersammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen

A. Problem und Ziel

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) können Wohnungseigentümersammlungen derzeit lediglich als Präsenzversammlungen abgehalten werden oder in hybrider Form stattfinden, also als Präsenzveranstaltung mit Online-Teilnahmemöglichkeit. Eine rein virtuelle Versammlung ohne Teilnahmemöglichkeit in Präsenz ist hingegen nur möglich, wenn die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Die Durchführung virtueller Wohnungseigentümersammlungen soll erleichtert werden.

Im Zuge der Energiewende und vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage sind die erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. Dieser Ausbau begegnet in der Praxis verschiedenen Hindernissen, die auch das Wohnungseigentumsrecht, das Mietrecht und das Recht der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten betreffen und insoweit beseitigt werden sollen.

Im Wohnungseigentumsrecht stellt die Installation von Steckersolargeräten in der Regel eine bauliche Veränderung dar, für die ein Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer erforderlich ist. In der Praxis kann es schwierig sein, die erforderliche Mehrheit zu erlangen. Im Mietrecht kann die Erlangung der Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters zur Installation eines Steckersolargerätes ebenfalls schwierig sein.

Bei der Nutzung von Grundstücken für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spielen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eine wichtige Rolle. Es ist davon auszugehen, dass dies künftig auch bei Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff der Fall sein wird. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind grundsätzlich nicht übertragbar. Da allerdings in bestimmten Fällen ein Bedarf für einen Wechsel des Anlagenbetreibers und damit für eine Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit besteht, muss sich die Praxis derzeit mit aufwändigen und komplizierten vertraglichen Ausgestaltungen behelfen. Die Notwendigkeit derartiger Ersatzlösungen soll entfallen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 beitragen, das die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie verlangt. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 16 beitragen, das die bedarfsorientierte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt.

B. Lösung, Nutzen

Im WEG wird eine Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen geschaffen.

Im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht wird die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog der sogenannten privilegierten Maßnahmen aufgenommen.

Die Ausnahmen von der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für juristische Personen und für rechtsfähige Personengesellschaften um Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erweitert.

Dieser Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 der UN-Agenda 2030 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgern verringert sich um ca. 7,233 Millionen Euro sowie um Zeitaufwand in Höhe von ca. 100 885 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich um ca. 13,695 Millionen Euro. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung bedeutet dies ein „Out“ in vorgenannter Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 1,016 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht eine Entlastung, die sich allerdings nicht genau beziffern lässt.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 20. Dezember 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller
Wohnungseigentümersversammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes
von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter
persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf
wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

**Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller
Wohnungseigentümersammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von
Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher
Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kapazität“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte“.
2. Nach § 23 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Wohnungseigentümer können mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Versammlung innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Jahren ab Beschlussfassung ohne physische Präsenz der Wohnungseigentümer und des Verwalters an einem Versammlungsort stattfindet oder stattfinden kann (virtuelle Wohnungseigentümersammlung). Die virtuelle Wohnungseigentümersammlung muss hinsichtlich der Teilnahme und Rechteaübung mit einer Präsenzversammlung vergleichbar sein.“
3. In § 26a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 554 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 554

Barrierereduzierung, E-Mobilität, Einbruchsschutz und Steckersolargeräte“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Einbruchsschutz“ die Wörter „oder der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte“ eingefügt.
2. § 1092 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Steht einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu, so ist die Dienstbarkeit übertragbar, wenn sie dazu berechtigt, ein Grundstück zu nutzen für:
1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder Energie aus Biomasse,
 2. Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff oder zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff,
 3. Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Öl oder Rohstoffen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen,
 4. Telekommunikationsanlagen,
 5. Anlagen zum Transport von Produkten zwischen Betriebsstätten eines oder mehrerer privater oder öffentlicher Unternehmen oder
 6. Straßenbahn- oder Eisenbahnanlagen.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen

§ 1092 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nur auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten anzuwenden, für die die Eintragungsbewilligung nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wird.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) können Wohnungseigentümersammlungen derzeit lediglich als Präsenzversammlungen abgehalten werden oder in hybrider Form stattfinden, also als Präsenzveranstaltung mit Online-Teilnahmemöglichkeit. Eine rein virtuelle Versammlung ohne Teilnahmemöglichkeit in Präsenz ist hingegen nur möglich, wenn die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Die Durchführung virtueller Wohnungseigentümersammlungen soll erleichtert werden.

Im Zuge der Energiewende und vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage sind die erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. Dieser Ausbau begegnet in der Praxis verschiedenen Hindernissen, die auch das Wohnungseigentumsrecht, das Mietrecht und das Recht der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten betreffen und insoweit beseitigt werden sollen.

Im Wohnungseigentumsrecht stellt die Installation von Steckersolargeräten regelmäßig eine bauliche Veränderung dar, für die ein Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer erforderlich ist. In der Praxis kann es schwierig sein, die erforderliche Mehrheit zu erlangen. Im Mietrecht kann die Erlangung der Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters zur Installation eines Steckersolargerätes ebenfalls schwierig sein, wenn mit der Installation eine Modifizierung der Substanz der Mietsache verbunden ist.

Bei der Nutzung von Grundstücken für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spielen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eine wichtige Rolle. Es ist davon auszugehen, dass dies künftig auch bei Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff der Fall sein wird. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind grundsätzlich nicht übertragbar. Da allerdings in bestimmten Fällen ein Bedarf für einen Wechsel des Anlagenbetreibers und damit für eine Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit besteht, muss sich die Praxis derzeit mit aufwändigen und komplizierten vertraglichen Ausgestaltungen behelfen. Die Notwendigkeit derartiger Ersatzlösungen soll entfallen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 beitragen, das die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie verlangt. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur Umsetzung von Ziel 16 beitragen, das die bedarfsorientierte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wohnungseigentumsgesetz wird eine Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen geschaffen.

Im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht wird die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog der sogenannten privilegierten Maßnahmen aufgenommen.

Die Ausnahmen von der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für juristische Personen und für rechtsfähige Personengesellschaften um Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erweitert.

Dieser Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 der UN-Agenda 2030 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Ermöglichung virtueller Wohnungseigentümersammlungen wird das Wohnungseigentumsrecht vereinfacht. Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, in denen eine große Mehrheit der Wohnungseigentümergegenen und -eigentümer reine Online-Versammlungen ohne physische Präsenz für das beste Austauschformat hält, können sich künftig nach entsprechender Beschlussfassung dieser Versammlungsform bedienen.

Durch Erweiterung der Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten wird die dingliche Absicherung vereinfacht. Die bisher notwendigen aufwändigen Vertragsgestaltungen und ihre Absicherung durch eine oder mehrere Vormerkungen, mit denen ein vergleichbares Ergebnis erreicht werden sollte, können durch die Rechtsänderung entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Wohnungseigentumsrecht vereinfacht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“ Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seinen Zielvorgaben 16.6 und 16.7, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er virtuelle Wohnungseigentümersammlungen ermöglicht und somit deren Entscheidungsfindungen auch in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien erleichtert. Gleichzeitig leistet das vorliegende Regelungsvorhaben damit in seinen Wirkungen einen Beitrag insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel (SDG) 7: „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 7.2, bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Installation von Steckersolargeräten im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht in den Katalog der privilegierten baulichen Veränderungen aufnimmt sowie die Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, die zur Nutzung eines Grundstücks für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien berechtigen, ermöglicht und so die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen erleichtert.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich um ca. 7,233 Millionen Euro sowie um Zeitaufwand in Höhe von rund 100 885 Stunden, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um insgesamt ca. 13,695 Millionen Euro. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung bedeutet dies ein „Out“ in vorgenannter Höhe.

Für die Verwaltung entsteht eine Entlastung, die sich allerdings nicht genau beziffern lässt.

Besondere Belange mittelständischer Unternehmen (KMU) wurden geprüft. Es ist davon auszugehen, dass Wohnungseigentumsverwaltungen überwiegend mittelständische Unternehmen sind. Der Erfüllungsaufwand für diese Unternehmen verringert sich durch das Gesetzgebungsvorhaben.

Vorgesehene Änderung	Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger in Euro	Zeitaufwand Bürge- rinnen und Bürger in Stunden	Erfüllungsaufwand Wirtschaft in Euro
1. Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen	- 7,233 Millionen	- 59 584	- 12,679 Millionen
a) An- und Abfahrt Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer	- 357 500	- 59 584	- 2,199 Millionen
b) Raummiete	- 5,625 Millionen		- 5,625 Millionen
c) Zusatzkosten für Hybridversammlungen	- 1,25 Millionen		- 1,25 Millionen
d) Zeitersparnis für Verwalterinnen und Verwalter			- 3,23 Millionen
e) Fahrtkosten Verwalterinnen und Verwalter			- 375 000
2. Privilegierung von Steckersolargeräten		- 41 301	- 1,016 Millionen
a) Verlangen der baulichen Veränderung		- 19 667	
b) Entscheidung über das Verlangen bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen		- 21 634	- 798 295
c) Entscheidung über das Verlangen bei vermieteten Eigentumswohnungen			- 218 000

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorgesehene Änderung	Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger in Euro	Zeitaufwand Bürge- rinnen und Bürger in Stunden	Erfüllungsaufwand Wirtschaft in Euro
3. Erweiterung der Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten	Nicht konkret bezifferbar	Nicht konkret bezifferbar	Nicht konkret bezifferbar
Insgesamt	7,233 Millionen	100 885	13,695 Millionen

Grundannahmen

Bei der Zahl der Eigentumswohnungen in Deutschland sowie der Zahl der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und weiterer vergleichbarer statistischer Daten erscheint es für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren gerechtfertigt, die Daten der WEG-Reform von 2020 zugrunde zu legen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18791). Damit ist von 9,29 Millionen Eigentumswohnungen, von 427 000 Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, von einer durchschnittlichen Größe der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer von 22 Einheiten und von einer Anwesenheitsquote in den Wohnungseigentümersammlungen von 25 Prozent auszugehen.

Konkrete Zahlen dazu, wie viele Wohnungseigentümersammlungen jährlich stattfinden, liegen nicht vor. Trotz der Pflicht, mindestens einmal jährlich eine Versammlung durchzuführen, muss davon ausgegangen werden, dass dies nicht bei allen Gemeinschaften der Wohnungseigentümer geschieht. Allerdings gibt es auch etliche Gemeinschaften, in denen in einem Jahr mehrere Versammlungen stattfinden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, von 500 000 Eigentümersammlungen jährlich auszugehen.

Auch zu weiteren Daten, die für die Darstellung des Erfüllungsaufwands erforderlich sind, liegen keine belastbaren Zahlen vor, so dass mit plausiblen Schätzungen und Erfahrungswerten gearbeitet werden muss. Dies gilt etwa für die Frage, bei welchem Anteil von Wohnungseigentümersammlungen ein Raum angemietet werden muss, welche Kosten dafür durchschnittlich entstehen, bei welchem Anteil von Versammlungen eine Online-Teilnahme möglich ist, wie sich Hybridversammlungen kostenmäßig durchschnittlich von Präsenzversammlungen unterscheiden, wie lange Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer durchschnittlich brauchen, um Präsenzversammlungen zu erreichen, welche Kosten ihnen durchschnittlich für die Teilnahme an Präsenzversammlungen entstehen und wie aufwändig es ist, einen Raum anzumieten und ihn für Hybridversammlungen vor- und nachzubereiten.

Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen

Die durch § 23 Absatz 1a WEG-E eingeführte Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen führt bei denjenigen Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, die sich für diese Art der Wohnungseigentümersammlung entschieden, zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands. Gegenüber Präsenzversammlungen entfallen für die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer die Zeit und etwaige Kosten, um zum Versammlungsort und wieder zurück zu kommen. Für die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer entfallen die Kosten für die Anmietung von Versammlungsräumen. Gegenüber Präsenzversammlungen, an denen auch online teilgenommen werden kann (hybride Wohnungseigentümersammlungen) entfallen zudem Kosten für die im Versammlungsraum erforderliche Technik zur Ermöglichung der Online-Teilnahme. Auch entfällt der erhöhte Personalaufwand seitens der Verwaltungen, von dem bei Hybridversammlungen auszugehen ist. Zusätzliche Kosten bei den Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern für die Technik fallen hingegen nicht an, weil unterstellt werden kann, dass in Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, in denen sich mehr als 75 Prozent der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für virtuelle Versammlungen aussprechen, die technische Ausrüstung bereits vorhanden ist. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, ist davon auszugehen, dass sich die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer untereinander helfen, ohne dass hierfür Kosten anfallen (etwa Teilnahme an der Versammlung beim Nachbarn).

Konkrete Zahlen dazu, in wie vielen Fällen für die Eigentümersammlung Räume angemietet werden müssen und welche Kosten hierfür jeweils entstehen, liegen nicht vor. Gleiches gilt für die Frage, wie viel Zeit die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer dafür benötigen, zum Versammlungsort zu kommen und welche Kosten ihnen hierfür entstehen. Es kann unterstellt werden, dass für 75 Prozent der Versammlungen ein Raum angemietet

werden muss und dass hierfür durchschnittlich 200 Euro Kosten entstehen. Sofern man unterstellt, dass künftig 15 Prozent der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer von der Möglichkeit Gebrauch machen, Wohnungseigentümerversammlungen ausschließlich online durchzuführen, ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 11,25 Millionen Euro (500 000 Versammlungen x 75 Prozent = 375 000 anzumietende Versammlungsräume; hiervon entfallen 15 Prozent, also 56 250 Anmietungen; ersparte Kosten 56 250 x 200 Euro = 11,25 Millionen Euro).

Geht man davon aus, dass derzeit 30 Prozent der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer Hybridversammlungen durchführen, dass bei der Hälfte dieser Gemeinschaften durchschnittlich Zusatzkosten für die Möglichkeit zur Onlineteilnahme von 100 Euro pro Versammlung entstehen (Technik und personeller Mehraufwand) und dass sich ein Drittel dieser Gemeinschaften nach der Zulassung virtueller Versammlungen für reine Online-Versammlungen entscheiden werden, ergibt sich eine weitere Verringerung des Erfüllungsaufwands um 2,5 Millionen Euro (30 Prozent von 500 000 Versammlungen = 150 000 Hybridversammlungen, davon $\frac{1}{3}$ = 50 000 Versammlungen, die künftig virtuelle Versammlungen sein werden; bei der Hälfte davon entfallen 100 Euro Kosten: 25 000 x 100 Euro = 2,5 Millionen Euro).

Bei den künftig jährlich 75 000 ausschließlich online stattfindenden Eigentümerversammlungen (15 Prozent von 500 000) entfällt für die 412 500 Teilnehmer (22 Mitglieder der Gemeinschaft x 25 Prozent Teilnahmequote = 5,5 Teilnehmer pro Versammlung; 5,5 Teilnehmer x 75 000 Versammlungen = 412 500 Teilnehmer insgesamt) die Zeit, um zum Versammlungsort und wieder zurück zu kommen, soweit sie nicht schon bislang die Möglichkeit zur Online-Teilnahme an Hybridversammlungen wahrgenommen haben. Geht man – wie oben – davon aus, dass derzeit 30 Prozent der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer Hybridversammlungen durchführen, dass sich ein Drittel dieser Gemeinschaften der Wohnungseigentümer künftig für reine Online-Versammlungen entscheiden wird und dass bei Hybridversammlungen 20 Prozent der teilnehmenden Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer online teilnehmen, haben bislang bereits 55 000 Personen online an den Versammlungen teilgenommen (30 Prozent von 500 000 Versammlungen = 150 000 Hybridversammlungen, davon $\frac{1}{3}$ = 50 000 Versammlungen, die künftig virtuelle Versammlungen sein werden; an diesen Versammlungen nehmen insgesamt 50 000 x 5,5 = 275 500 Personen teil, 20 Prozent davon online, also 55 000). Bei 357 500 Personen (412 500 – 55 000) entsteht mithin Zeitersparnis und entfallen Kosten für die An- und Abreise. Konkrete Daten zur durchschnittlichen Dauer von Hin- und Rückfahrt sowie zu den durchschnittlich damit verbundenen Kosten liegen nicht vor. Werden pro Weg durchschnittlich zehn Minuten angesetzt (die Anreizeiten können sehr unterschiedlich sein und in Fällen, in denen eine Anreise aus von weit entfernten Orten erfolgt, auch mehrere Stunden dauern), ergibt sich eine Zeitersparnis von 119 167 Stunden. Entstehen den Personen durchschnittlich 2 Euro Kosten für die An- und Abreise, entfällt zudem Erfüllungsaufwand in Höhe von 715 000 Euro.

Ist eine Eigentumswohnung vermietet, so ist der den vermietenden Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern entstehende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft zuzuordnen. Nach statistischen Erhebungen ist die Zahl der selbstgenutzten Eigentumswohnungen und der vermieteten Eigentumswohnungen annähernd gleich groß (Statistisches Bundesamt (2018), Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15 Heft 2, S. 86.). Vor diesem Hintergrund ist die Hälfte der durch die Neuregelung entstehenden Verringerung des Erfüllungsaufwands als Entlastung der Wirtschaft einzuordnen. Neben 5,625 Millionen Euro entfallender Raummiete (11,25 Millionen Euro : 2), 1,25 Millionen Euro entfallender Zusatzkosten für Hybridversammlungen (2,5 Millionen Euro : 2) und 357 500 Euro entfallender Kosten für An- und Abfahrt (715 000 Euro : 2) sind das 59 584 Stunden (119 167 Stunden : 2). Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes des Wirtschaftsabschnitts „L Grundstücks- und Wohnungswesen“ in Höhe von 36,90 Euro pro Stunde ist diese Zeitersparnis mit 2,199 Millionen Euro zu bewerten.

Auch für die Verwalter – und damit für die Wirtschaft – entfällt bei virtuellen Wohnungseigentümerversammlungen Erfüllungsaufwand. Sie müssen sich nicht um Versammlungsräume kümmern, müssen angemietete Versammlungsräume nicht für die Versammlungen vorbereiten und müssen auch nicht mehr zu den oftmals weiter entfernten Wohnungseigentümerversammlungen anreisen. Unterstellt man 15 Minuten Zeitaufwand für die Beschaffung des Versammlungsraums (einschließlich Abrechnung der Kosten für den Raum), 15 Minuten für die Vor- und Nachbereitung des Versammlungsraums sowie jeweils 20 Minuten für An- und Abfahrt, ergibt sich pro Versammlung eine Zeitersparnis von 70 Minuten, bei 75 000 virtuellen Versammlungen mithin 87 500 Stunden. Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes des Wirtschaftsabschnitts „L Grundstücks- und Wohnungswesen“ in Höhe von 36,90 Euro pro Stunde ergibt sich damit eine Entlastung von 3,23 Millionen Euro. Hinzu kommen entfallende Fahrtkosten. Unterstellt man hierfür 5 Euro pro Versammlung, so entfallen weitere 375 000 Euro Erfüllungsaufwand.

Insgesamt führt die Möglichkeit, virtuelle Wohnungseigentümersammlungen beschließen zu können, daher zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger um 7,233 Millionen Euro und einer Zeitersparnis von 59 584 Stunden und zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft um ca. 12,679 Millionen Euro.

Privilegierung von Steckersolargeräten

Der Markt für Steckersolargeräte ist relativ neu, es ist davon auszugehen, dass das Interesse an der Installation von Steckersolargeräten in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird. Viele Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter haben Interesse an der Installation eines Steckersolargerätes, weil sie ihre Stromrechnung damit senken und einen Beitrag zur Energiewende leisten wollen. Auch nach der derzeitigen Rechtslage kann die Installation von Steckersolargeräten genehmigt werden. Es wird geschätzt, dass derzeit zwei Drittel der gestellten Anträge genehmigt und ein Drittel abgelehnt wird; konkrete Zahlen hierzu liegen nicht vor. Im Hinblick auf diesen nicht unerheblichen Anteil an Genehmigungen ist davon auszugehen, dass Personen, die ein Steckersolargerät installieren wollen, bereits derzeit tatsächlich einen entsprechenden Antrag stellen, sich also nicht wegen „faktischer Aussichtslosigkeit“ von einer Antragstellung abhalten lassen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Neuregelung zu einem Ansteigen der Antragszahlen führen wird. Ein Ansteigen ist vielmehr ohnehin aufgrund der Marktentwicklung zu erwarten. Für die zu erwartenden Anträge verringert die Rechtsänderung den Aufwand und führt damit zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Einer Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) auf Grundlage von Befragungen der Anbieter von Steckersolargeräte zufolge gibt es in Deutschland hochgerechnet 190 000 installierte Steckersolargeräte (Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (2022), *Der Markt für Steckersolargeräte 2022, Ergebnisse einer Erhebung und Befragung von Anbietern zu Marktvolumen, -struktur und -entwicklung in Deutschland*. Unter: <https://solar.htw-berlin.de/wp-content/uploads/BERGNER-2022-Marktstudie-Steckersolar.pdf>). Der Hochrechnung zufolge wurden im Jahr 2020 ca. 49 000 und im Jahr 2021 ca. 80 000 Geräte verkauft. Laut Photovoltaik-Strategie des BMWK (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.html>) sind derzeit in Deutschland ca. 250 000 Steckersolargeräte installiert. Unterstellt man auf der Basis dieser Daten, dass Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter im Jahr 2022 30 000 Steckersolargeräte gekauft und installiert haben (zu einem Kauf dürfte es in der Regel erst dann kommen, wenn eine Genehmigung vorliegt), und unterstellt man für die kommenden fünf Jahre einen jeweiligen Anstieg um 50 Prozent, so ist im Durchschnitt für Jahre die 2023 bis 2027 jeweils mit 118 000 Anträgen auf Genehmigung zu rechnen.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands sind selbstnutzende Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter dem Normadressaten Bürgerinnen und Bürger zuzuordnen, vermietende Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie andere Vermieterinnen und Vermieter hingegen dem Normadressaten Wirtschaft. In Deutschland gibt es ca. 19,9 Millionen Hauptmieterhaushalte (vergleiche Pressemitteilung Destatis vom 31. März 2023). Wegen der jeweils hälftigen Selbstnutzung und Vermietung von Eigentumswohnungen wird davon ausgegangen, dass bauliche Veränderungen zur Installation eines Steckersolargerätes bei Wohnungseigentum zur Hälfte von selbstnutzenden Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern bzw. Mieterinnen und Mietern und zur anderen Hälfte von vermietenden Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern verlangt werden.

Verlangen der baulichen Veränderung

Während nach geltender Rechtslage die antragstellende Person ihren Antrag gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer begründen muss, entfällt dieser Begründungsaufwand mit der Gewährung eines Anspruchs auf die bauliche Veränderung. Im Rahmen der WEG-Reform 2020 wurde der Zeitaufwand für Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter, das Verlangen nach einer privilegierten baulichen Maßnahme zu stellen, auf durchschnittlich 27 Minuten pro Vorhaben geschätzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18791, S. 35: 15 Minuten für das Zusammenstellen von Informationen über die begehrte Maßnahme, zehn Minuten für die Aufbereitung und das Aufsetzen eines entsprechenden Schreibens und zwei Minuten für die Übermittlung des Schreibens; Sachkosten fallen nicht an). Es kann unterstellt werden, dass dieser Zeitaufwand derzeit ohne die Privilegierung durchschnittlich zehn Minuten größer ist, weil mehr Informationen über die Sinnhaftigkeit der Installation eines Steckersolargerätes zusammengetragen und aufbereitet werden müssen. Dieser zusätzliche Aufwand wird künftig entfallen, wodurch sich für die Bürgerinnen

und Bürger eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um ca. 19 667 Stunden ergibt (118 000 Anträge x 10 Minuten).

Entscheidung über das Verlangen

Nach geltender und künftiger Rechtslage muss über die gestellten Verlangen auf Gestattung einer baulichen Veränderung entschieden werden. Im Falle von Wohnungseigentum geschieht das – unabhängig davon, ob es sich um selbstgenutzte oder um vermietete Wohnungen handelt – im Rahmen der Wohnungseigentümerversammlung, im Falle der Vermietung von Mietwohnungen geschieht es durch die Vermieterin oder den Vermieter. Weil die Privilegierung einen Anspruch auf Durchführung der baulichen Veränderung bewirkt, entfällt bei der Entscheidungen Zeit für die Frage des „Ob“ der Durchführung. Die dadurch entstehende Zeitersparnis wird im Fall von Wohnungseigentum typischerweise größer sein als bei Mietwohnungen, denn in Wohnungseigentümerversammlungen lösen Verlangen nach der Installation von Steckersolargeräten derzeit in der Regel erheblichen Erörterungsbedarf aus. Die Vermieterinnen und Vermieter von Mietwohnungen werden demgegenüber in der Regel schneller zu Entscheidungen kommen. Für die Berechnung der Entlastung beim Erfüllungsaufwand wird unterstellt, dass sich die Entscheidung in der Wohnungseigentümerversammlung durchschnittlich um zehn Minuten verkürzt, die Entscheidung bei Vermieterinnen und Vermietern von Mietwohnungen durchschnittlich um fünf Minuten.

Es kann unterstellt werden, dass sich die 118 000 jährlich zu erwartenden Genehmigungsverlangen gleichmäßig auf selbstgenutzte Eigentumswohnungen (4,645 Millionen), vermietete Eigentumswohnungen (4,645 Millionen) und Mietwohnungen (19,9 Millionen – 4,645 Millionen = 15,255 Millionen) verteilen, also grob im Verhältnis 1/5, 1/5 und 3/5.

Bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen handelt es sich bei dem Aufwand, der durch die Entscheidung der Wohnungseigentümerversammlung über die Verlangen entsteht, um Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, bei vermieteten Eigentumswohnungen handelt es sich um Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Beides ist jeweils zur Hälfte der Fall, vergleiche oben. Bei 47 200 Verlangen, die Eigentumswohnungen betreffen (118 000 x 2/5), führt die mit der Rechtsänderung verbundene Zeitersparnis von zehn Minuten zu einer gesamten Zeitersparnis von 43 267 Stunden (5,5 Teilnehmer pro Versammlung x 10 Minuten = 55 Minuten Zeitersparnis pro Verlangen; 55 Minuten x 47 200 Verlangen = 43 267 Stunden), also für Bürger und Wirtschaft je zu 21 634 Stunden. Unter Anwendung des durchschnittlichen Lohnsatzes von 36,90 Euro pro Stunde ergibt sich eine Entlastung für die Wirtschaft von ca. 798 295 Euro.

Bei Mietwohnungen ist die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der über das Verlangen zu entschieden hat, stets der Wirtschaft zuzurechnen. Bei 70 800 Verlangen, die auf Mietwohnungen entfallen (118 000 x 3/5), und einer Zeitersparnis von fünf Minuten pro Fall, entsteht insgesamt eine Zeitersparnis von 5 900 Stunden, was bei einem Stundensatz von 36,90 Euro einer Verringerung des Erfüllungsaufwands um ca. 218 000 Euro entspricht.

Insgesamt führt die Privilegierung der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte daher zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft um ca. 1,016 Millionen Euro und zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger durch eine Zeitersparnis von 41 301 Stunden.

Erweiterung der Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten

Die Neuregelung hat eine Entlastungswirkung für Wirtschaft und Verwaltung zur Folge, die sich allerdings nicht konkret beziffern lässt. Zwar ergibt sich aus Statistiken des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur, dass im Jahr 2022 insgesamt 932 Projekte zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genehmigt wurden. Es ist aber weder bekannt, welche Rechtsform die jeweiligen Projektträger hatten, noch wie sich bei den jeweiligen Projekten die Eigentumssituation hinsichtlich der genutzten Flächen dargestellt hat (Zahl der jeweils benötigten Grundstücke, Nutzung eigener oder fremder Grundstücke, ggf. Art und Weise der Absicherung der Nutzung fremder Grundstücke). Ebenso wenig ist bekannt, ob und ggf. in wie vielen Altfällen die Beteiligten die Rechtsänderung nachträglich zum Anlass für Änderungen ihrer Vereinbarungen nehmen werden. Im Hinblick auf eine etwaige Entlastung der Verwaltung durch den Wegfall der zeitaufwändigen Feststellungsverfahren nach §§ 1092, 1059a BGB ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen es tatsächlich zu einer Notwendigkeit der Übertragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten kommen könnte. Auch hinsichtlich der Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff oder zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff lässt sich die Entlastungswirkung nicht konkret beziffern.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung soll sowohl im Hinblick auf das Evaluierungskonzept der Bundesregierung als auch auf die Regelungsmaterien virtuelle Wohnungseigentümersammlung und Steckersolargeräte durchgeführt werden. Bezüglich der Privilegierung der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte wird durch Befragung von Verwalterverbänden sowie Vermieter- und Mieterverbänden zu ermitteln sein, ob die Privilegierung den Aufwand und etwaige Streitigkeiten zwischen den Beteiligten verringert hat. Bezüglich der Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen wird durch Befragung von Eigentümer- und Verwalterverbänden zu ermitteln sein, welche Erfahrungen mit virtuellen Versammlungen gemacht wurden, welche Erleichterungen oder Schwierigkeiten mit ihnen verbunden sind und ob die Regelung praxistauglich ist. Es erscheint zweckmäßig, die Evaluierung im Rahmen der Evaluierung der WEG-Reform durchzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Artikel 1 enthält Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

Zu Nummer 1 (Änderung von § 20 WEG)

Die Installation eines Steckersolargerätes („Balkonkraftwerk“) stellt in der Regel eine bauliche Veränderung dar. Aus diesem Grund bedarf es für ihre Zulässigkeit eines Beschlusses im Sinne von § 20 Absatz 1 WEG. Weil es in der Praxis teilweise schwierig ist, die erforderliche Mehrheit für einen solchen Beschluss zu erlangen, soll der Katalog der sogenannten privilegierten Maßnahmen in § 20 Absatz 2 Satz 1 WEG um die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte erweitert werden. § 20 Absatz 2 Satz 1 WEG begründet einen Individualanspruch jeder Wohnungseigentümerin und jedes Wohnungseigentümers auf Gestattung der dort genannten baulichen Veränderungen, sofern diese angemessen sind. Besteht dieser Anspruch auf Beschlussfassung, haben die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer lediglich hinsichtlich der Durchführung der Maßnahme einen Entscheidungsspielraum.

Eine grundlegende Umgestaltung der Wohnanlage im Sinne von § 20 Absatz 4 WEG wird bei der Installation von Steckersolargeräten regelmäßig nicht vorliegen, und zwar auch dann nicht, wenn solche Geräte von mehreren oder gar allen Einheiten installiert werden.

Stromerzeugung durch Steckersolargeräte stellt eine gute Möglichkeit für Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer dar, sich teilweise selbst mit Solarstrom zu versorgen und so an der Energiewende teilzuhaben.

In der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 2022 haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesminister der Justiz gebeten, einen Vorschlag zur Privilegierung der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte vorzulegen.

Zu Buchstabe a

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung zu der vorgesehenen Einfügung einer neuen Nummer 5 durch Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung zu der vorgesehenen Einfügung einer neuen Nummer 5 durch Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird eine neue Nummer 5 in § 20 Absatz 2 Satz 1 WEG eingefügt.

Unter Steckersolargeräten werden gemäß den technischen Normen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE)/Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) derzeit kleine PV-Anlagen bis maximal 600 Watt (W) Wechselrichterleistung verstanden. In der Regel handelt es sich um laienbedienbare Geräte, die aus (wenigstens) je einem Photovoltaik-Modul, einem netzgekoppelten Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zum Anschluss an Endstromkreise bestehen. Die vorgeschlagene Regelung in § 20 Absatz 2 Satz 1 WEG verzichtet bewusst auf konkrete technische Vorgaben. Solche könnten sich angesichts des technischen Fortschritts sowie sich ändernder Normen und Definitionen schnell als überholt erweisen. Beispielsweise überarbeitet der VDE derzeit seine relevanten Normen zu Steckersolargeräten. Er beabsichtigt, die technischen Anforderungen an Steckersolargeräte zukünftig in einer neu zu schaffenden Produktnorm detailliert zu regeln (DIN VDE V 0126-95). Zudem ist beabsichtigt, diverse gesetzliche Regelungen zu Steckersolargeräten in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufzunehmen, unter anderem eine Legaldefinition von Steckersolargeräten.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 23 WEG)

Mit Nummer 2 wird eine Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für reine Online-Versammlungen („virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen“) geschaffen. Die bisherige Möglichkeit, die Online-Teilnahme an Präsenzversammlungen zu ermöglichen („hybride Wohnungseigentümerversammlungen“), bleibt unverändert bestehen. Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer haben künftig mithin die Wahl, Wohnungseigentümerversammlungen in Präsenz, hybrid oder rein virtuell durchzuführen.

Nach § 23 Absatz 1a WEG-E können die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Versammlung innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Jahren ab Beschlussfassung ohne physische Präsenz der Wohnungseigentümer und des Verwalters an einem Versammlungsort stattfindet oder stattfinden kann (virtuelle Wohnungseigentümerversammlung). Die virtuelle Wohnungseigentümerversammlung muss hinsichtlich der Teilnahme und Rechteaübung mit einer Präsenzversammlung vergleichbar sein.

Entscheiden sich die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen, so haben sie nach § 23 Absatz 1a WEG-E die Wahl, entweder zu beschließen, dass Versammlungen nur noch als reine Online-Versammlungen durchgeführt werden („stattfindet“), oder dass sie auch als reine Online-Versammlungen durchgeführt werden können („stattfinden kann“), es mithin einer weiteren Entscheidung hierzu bedarf. Einen vergleichbaren Gedanken enthält § 118a des Aktiengesetzes (AktG). Beschließen die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, dass Versammlungen rein online durchgeführt werden können, so können sie das konkrete Format für bevorstehende Versammlungen durch Geschäftsordnungsbeschlüsse regeln. Treffen sie keine solche Regelung, entscheidet die Verwalterin oder der Verwalter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Durchführung.

Der Entwurf sieht ein Quorum von 75 Prozent der in der Wohnungseigentümerversammlung abgegebenen Stimmen vor. Mit diesem hohen Quorum wird der besonderen Bedeutung Rechnung getragen, die das Wohnungseigentum typischerweise für viele Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer hat.

Das vorgesehene 75-Prozent-Quorum orientiert sich an der Rechtslage im Aktienrecht. Wie das Wohnungseigentumsgesetz geht auch das Aktiengesetz davon aus, dass Präsenzversammlungen der Regelfall sind. Die Satzung einer Aktiengesellschaft kann allerdings virtuelle Hauptverhandlungen vorsehen (§ 118a AktG). Satzungsänderungen bedürfen nach dem Aktiengesetz eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 AktG). Spricht sich in einer Wohnungseigentümerversammlung mindestens eine Dreiviertelmehrheit für reine Online-Versammlungen aus, ist das ein starkes Indiz dafür, dass in dieser Gemeinschaft die Präsenzversammlung nicht für das vorzugswürdige Versammlungsformat gehalten wird.

Die vorgeschlagene Befristung auf drei Jahre übernimmt den Befristungsgedanken aus dem Aktienrecht (§ 118a AktG) und verfolgt mehrere Zwecke. Erwerberinnen und Erwerber von Wohnungen sollen nicht für unbestimmte Zeit an eine vor dem Erwerb erfolgte Beschlussfassung gebunden werden. Die Befristung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich die Haltung der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zu virtuellen Versammlungen ändern kann.

Im Hinblick auf die Interessen derjenigen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, die sich gegen virtuelle Versammlungen aussprechen, stellen das erhöhte Quorum und die Befristung einen maßvollen Kompromiss dar. Zudem bleibt für Fälle, in denen Unterstützung für die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung weder durch kommerzielle Angebote noch aus dem privaten Bereich oder durch Nachbarschaftshilfe möglich ist, wie nach der bisherigen Rechtslage die Möglichkeit, die eigenen Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen.

Virtuelle Wohnungseigentümersammlungen müssen hinsichtlich Teilnahme und Rechteaübung mit Präsenzversammlungen vergleichbar sein. Technisch erfordert dies die Durchführung einer Videokonferenz (Zwei-Wege Audio- und Videoverbindung in Echtzeit), Versammlungen in einem Chat oder Telefonkonferenzen kommen nicht in Betracht. Hinsichtlich der Rechteaübung bedeutet dies, dass die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer alle Rechte ausüben können müssen (etwa Rederecht, Fragerecht, Recht zur Antragstellung, Stimmrecht). Unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer muss die eingesetzte Videokonferenztechnik gegebenenfalls barrierefrei nutzbar sein.

Bei der Durchführung von virtuellen Wohnungseigentümersammlungen sind die Vorschriften der DSGVO zu beachten, insbesondere muss die Datenverarbeitung nach Artikel 6 DSGVO rechtmäßig sein. Insoweit wird in der Regel darauf zu achten sein, dass entsprechende Einwilligungen der teilnehmenden Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer vorliegen. Die Einwilligung wird allerdings nicht dadurch erteilt, dass ein Wohnungseigentümer dafür stimmt, dass künftig virtuelle Versammlungen durchgeführt werden sollen oder können, sondern muss klar von dieser Abstimmungsentscheidung zu unterscheiden sein, Artikel 7 Absatz 2 DSGVO.

Nach Artikel 4 Nummer 11 DSGVO ist eine Einwilligung eine freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Damit die Einwilligung im Einzelfall in informierter Weise erfolgen kann, hat der datenschutzrechtlich Verantwortliche (die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, regelmäßig vertreten durch den Verwalter) die Eigentümer vorab umfassend über u.a. die Arten der zu verarbeitenden Daten zu informieren (vgl. Artikel 13 DSGVO).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 26a WEG)

Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium der Justiz erhalten. Diese Änderung wird in § 26a Absatz 2 WEG-E nachvollzogen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 2 sieht Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 554 BGB)

Mit Nummer 1 wird der Katalog des § 554 Absatz 1 Satz 1 BGB über bauliche Veränderungen, auf deren Erlaubnis die Mieterin oder der Mieter einen Anspruch gegen die Vermieterin oder den Vermieter hat, um die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte erweitert. Damit wird ein Gleichlauf der Regelung zur Stromerzeugung durch Steckersolargeräte im Mietrecht und im Wohnungseigentumsrecht hergestellt. Die Installation eines Steckersolargerätes kann mit einer baulichen Veränderung im mietrechtlichen Sinn, das heißt mit einer Modifikation der Substanz der Mietsache, verbunden sein. Geht mit der Installation keine Substanzänderung einher, richtet sich die Zulässigkeit der Maßnahme wie bisher nach dem Umfang des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache.

Zu Buchstabe a

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung zu der vorgesehenen Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch Buchstabe b wird die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog des § 554 Absatz 1 Satz 1 BGB aufgenommen. Zum Begriff „Steckersolargerät“ vergleiche die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1092 BGB)

Durch Artikel 2 Nummer 2 werden die Ausnahmen von der grundsätzlichen Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für juristische Personen und für rechtsfähige Personengesellschaften um Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff und zur Erzeugung von Strom, sogenannte Rückverstromung, aus Wasserstoff erweitert. Um die Übersichtlichkeit von § 1092 Absatz 3 Satz 1 BGB zu erhöhen, wird der bisherige Satzbau umgestellt und eine Nummerierung eingeführt; eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Umstellung nicht verbunden. Der bisherige Wortlaut findet sich nunmehr in den Nummern 3 bis 6. Die Verwendung der Formulierung „ein Grundstück zu nutzen“ stellt lediglich eine sprachliche Anpassung dar.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind nach § 1092 Absatz 1 Satz 1 BGB nicht übertragbar. Für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften enthält § 1092 Absatz 2 und Absatz 3 BGB Ausnahmen von der Unübertragbarkeit. Um zeit- und kostenintensive Verfahren nach § 1092 Absatz 2, § 1059a BGB zu vermeiden, lässt § 1092 Absatz 3 BGB die Übertragung von Dienstbarkeiten zu, die bestimmte Transport- und Leitungsrechte betreffen.

Neben den Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Öl oder Rohstoffen umfasst der 1996 in das BGB eingefügte § 1092 Absatz 3 BGB ausdrücklich auch alle dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen. Von § 1092 Absatz 3 BGB nicht erfasst wird hingegen, wenn die Energiegewinnung durch die Anlage selbst stattfindet (Münchener Kommentar zum BGB/*Mohr*, § 1092 BGB Rn. 16; *Grüneberg/Herrler*, § 1092 BGB Rn. 4). Daher unterfallen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen wie Photovoltaik- und Windenergie nicht den Ausnahmen des § 1092 Absatz 3 BGB.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten haben eine erhebliche praktische Bedeutung. Sie führen dazu, dass Anlagen trotz der festen Verbindung mit dem Boden im Sinne der §§ 94, 95 Absatz 1 Satz 2 BGB sonderrechtsfähig bleiben (Trennungsfunktion). In der Praxis dienen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen außerdem dazu, das schuldrechtliche Nutzungsrecht der Person, die die Anlage betreibt, dinglich abzusichern (Nutzungsfunktion). Bei Photovoltaikanlagen erfolgt regelmäßig eine Absicherung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Mittels dieser kann auch für eine finanzierende Bank das Sicherungseigentum gesichert werden (Sicherungsfunktion) (*MüKo BGB/Mohr*, Vor § 1018 Rn. 8 bis 11; *Reymann*, DNotz 2010, 84, 85 bis 91).

Da bei Erneuerbare-Energien-Anlagen in bestimmten Fällen ein Bedarf für einen Wechsel des Anlagenbetreibers und damit für eine Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit besteht, muss sich die Praxis derzeit mit aufwändigen und komplizierten vertraglichen Ausgestaltungen behelfen. Zur Förderung der Energiewende besteht vor diesem Hintergrund ein praktisches Bedürfnis, die Übertragbarkeit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf Erneuerbare-Energie-Anlagen auszuweiten. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder Energie aus Biomasse ist angesichts der Klimakrise und der aktuellen geopolitischen Entwicklungen ein wichtiges Ziel der Bundesregierung.

In der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1./2. Juni 2022 haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesminister der Justiz gebeten zu prüfen, ob die bereits bestehende Durchbrechung des Grundsatzes der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 BGB auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien erweitert werden kann.

Der Begriff der erneuerbaren Energien ist im deutschen Recht nicht einheitlich geregelt. Nach spezialgesetzlichen Regelungen wie zum Beispiel § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) oder § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) umfassen „erneuerbare Energien“ Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungs-

energie, Geothermie, Umweltwärme und Energie aus Biomasse. An diesen spezialgesetzlichen Regelungen orientiert sich der Katalog des § 1092 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E. Damit umfasst die Neuregelung alle Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die derzeit im Mittelpunkt der Diskussionen zur Energiewende stehen, insbesondere Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen. Gegen eine dynamische Verweisung etwa auf § 3 Nummer 21 EEG spricht, dass jede Änderung dieser Vorschrift unmittelbare Auswirkungen auf entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten hätte. Dies wäre nicht mit dem im Sachenrecht besonders bedeutsamen Grundsatz der Rechtsklarheit zu vereinbaren. Zudem sprechen Gründe des Vertrauensschutzes sowohl aus Sicht der Eigentümerinnen und Eigentümer als auch der Berechtigten dagegen, dass sich die Übertragbarkeit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Falle einer dynamischen Verweisung ohne Weiteres ändern könnte.

Mit der neuen Nummer 2 werden Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff und zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff von § 1092 Absatz 3 Satz 1 BGB erfasst.

Die Neuaufnahme trägt der großen Bedeutung des von der Bundesregierung forcierten Wasserstoffmarkthochlaufs Rechnung. Für den Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz werden Alternativen zu fossilen Energieträgern benötigt. Die Nutzung von Wasserstoff wird eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung und zur Sektorkopplung einnehmen, insbesondere als Flexibilitäts- und Speichertechnologie.

Eine leistungsstarke und nachhaltige inländische Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse sorgt für eine gesicherte Bedarfsdeckung mit kurzen Transportwegen und schafft die Grundlage für einen funktionierenden Heimatmarkt, der alle Wertschöpfungsstufen erfasst. Um diese Ziele zu erreichen, ist die Errichtung von Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff sowie zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff gleichermaßen erforderlich. Zur Förderung der Energiewende soll auch für diese Anlagen die Übertragbarkeit von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erleichtert werden. Erfasst sind auch die erforderlichen Nebenanlagen von Elektrolyseuren, insbesondere Leistungselektronik (einschließlich Wechselrichter), Anlagen zur Wasseraufbereitung, Kompressoren und Speicherung des erzeugten Wasserstoffs und Sauerstoffs. Sowohl bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff als auch bei der Erzeugung von Strom aus Wasserstoff entsteht nutzbare Wärme. Von der Neuregelung sind daher auch Anlagen zur Nutzung von Abwärme und, im Fall der Erzeugung von Strom aus Wasserstoff, auch sogenannte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen umfasst, ohne dass dies einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetzestext bedarf.

Eine zusätzliche Aufnahme des Begriffs „Wasserstoff“ in Nummer 3 ist nicht erforderlich, da Wasserstoff unter den Begriff „Gas“ fällt.

Bei den von § 1092 Absatz 3 Satz 1 BGB-E erfassten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten kann die Übertragung mit dinglicher Wirkung durch eine im Grundbuch zu vermerkende Vereinbarung abbedungen werden (vgl. *Kazele* in BeckOGK, Stand 1.5.2023, § 1092 BGB Rn. 48, 65).

Eine Erweiterung der Ausnahmen des § 1092 Absatz 3 BGB auch auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die natürlichen Personen zustehen, ist abzulehnen. Bei der Ausgestaltung der verschiedenen dinglichen Nutzungsrechte hat sich der historische Gesetzgeber von dem Gedanken leiten lassen, dass einer rechtspolitisch unerwünschten Aushöhlung des Eigentumsrechts durch Beschränkungen entgegengewirkt werden sollte. Dieser Gedanke ist nach wie vor zutreffend. Bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erfolgt die Beschränkung der Reichweite insbesondere mittels der Unvererblichkeit und der grundsätzlichen Unübertragbarkeit (MüKo BGB/Mohr, Vor § 1018 BGB Rn. 8). Vor diesem Hintergrund soll die Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, die natürlichen Personen zustehen, bestehen bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Nach Artikel 3 soll die Übertragbarkeit von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die dazu berechtigen, ein Grundstück für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen, nicht auf Altfälle, das heißt auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, für die die erforderliche Eintragungsbewilligung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, angewendet werden. Solche beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten konnten nach altem Recht nur unter engen Voraussetzungen (§ 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a BGB) übertragen werden. Die an diese Rechtslage anknüpfenden Vereinbarungen der Vertragsparteien sollen respektiert werden. Dies dient zum einen dem Vertrauensschutz der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten einer bestimmten juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft bestellt haben und grundsätzlich nicht damit zu rechnen brauchten, dass das dingliche Recht an einen Dritten übertragen wird. Zum anderen trifft die Neuregelung auf

komplexe Vertragswerke der Rechtspraxis. Die neue Übertragungsmöglichkeit kann insbesondere mit den detaillierten Behelfslösungen in Konflikt treten, derer sich die Praxis bislang mangels einer Übertragbarkeit bedient. Dies betrifft vor allem den Finanzierungsgläubiger des Anlagenbetreibers, der bei einem Zahlungsausfall des Anlagenbetreibers dessen (tatsächlichen) Nachfolger nicht mehr bestimmen kann, wenn die vorrangige beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Anlagenbetreibers zwischenzeitlich übertragen worden ist. In die austarierten Vereinbarungen soll daher nicht nachträglich eingegriffen werden (vergleiche Artikel 229 § 18 Absatz 3 EGBGB zur ähnlichen Problematik bei Grundschuldbestellungen vor dem RisikobegrenzungsGesetz vom 12. August 2008, *Lieder* in MünchKomm/BGB, 9. Auflage 2023, § 1193 Rn. 8; *R. Rebhan* in BeckOGK, Stand 1.2.2022, § 1193 BGB Rn. 7; *Volmer*, MittBayNot 2009, 1 f.).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümersammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen (NKR-Nr. 6753)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund - 101.000 Stunden
Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund - 7,2 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund - 13,7 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):</i>	<i>rund - 1 Mio. Euro</i>
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 13,7 Mio. Euro dar.
KMU-Betroffenheit	Besondere Belange mittelständischer Unternehmen wurden geprüft. Das Ressort geht davon aus, dass Wohnungseigentumsverwaltungen überwiegend mittelständische Unternehmen sind. Diese werden nach Angaben des Ressorts durch das Regelungsvorhaben entlastet.
Digitaltauglichkeit	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Evaluierung	Die Neuregelung wird im Rahmen der Evaluierung der WEG-Reform evaluiert.

	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung der Durchführung virtueller Wohnungseigentümersammlungen. • Verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien
<p>Kriterien/Indikatoren:</p>	<p>Zu Wohnungseigentümersammlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxistauglichkeit der getroffenen Regelung, woraus sich eine höhere Anzahl an vollvirtuellen Versammlungen ergeben müsste <p>Zu Steckersolargeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Aufwands für Diskussionen bei der baulichen Veränderung • Reduktion von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, z. B. Mieterinnen und Mieter mit Vermieterinnen und Vermietern
<p>Datengrundlage:</p>	<p>Zu Wohnungseigentümersammlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befragung von Immobilienverwaltungsverbänden • Befragung von Eigentümerverbänden <p>Zu Steckersolargeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befragung von Immobilienverwaltungsverbänden • Befragung von Vermieter- und Mieterverbänden

Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <p>Durch diese Maßnahmen wird ein Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16 der UN-Agenda 2030 geleistet, welche die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie und bedarfsorientierte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangen.</p>
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben

- wird Wohnungseigentümerinnen und –eigentümern die Möglichkeit eröffnet, eine Vereinbarung über rein virtuelle Versammlungen ohne Teilnahmemöglichkeit in Präsenz zu treffen,
- wird im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht die Stromerzeugung durch Stecker-solargeräte in den Katalog der sogenannten privilegierten Maßnahmen aufgenommen,
- werden die Ausnahmen von der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten um Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien erweitert.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben entlastet Bürgerinnen und Bürger jährlich um Sachkosten in Höhe von rund 7,2 Mio. Euro und zeitlich um rund 101.000 Stunden.

Diese Entlastungen entstehen aufgrund der folgenden Vorgaben:

1. *Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen*

Aus der Möglichkeit vollvirtueller Wohnungseigentümersammlungen resultiert für geschätzt rund 28.000 Sammlungen eine jährliche Entlastung von 5,6 Mio. Euro durch entfallende Mietkosten für sonst notwendige Räumlichkeiten. Bei bisher rund 12.500 hybriden Sammlungen entsteht eine jährliche Entlastung von rund 1,3 Mio. Euro für sonst notwendige Technik.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Entfallende Kosten pro Fall	Entlastung pro Jahr
Entfallen der Raummieten	28.125	- 200 Euro	rund - 5,6 Mio. Euro
Entfallen der Technikkosten	12.500	- 100 Euro	rund - 1,3 Mio. Euro

Außerdem resultiert eine jährliche Entlastung von rund 358.000 Euro sowie 60.000 Stunden aus den entfallenden Kosten und Zeitaufwände für sonst notwendige Wege zum Sammlungsort für rund 180.000 Sammlungssteilnehmende.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Entfallende Wegezeiten pro Fall	Entfallende Kosten pro Fall	Zeitliche Entlastung pro Jahr	Finanzielle Entlastung pro Jahr
Entfallen der Wegezeiten und -kosten	178.750	- 20 Minuten	- 2 Euro	rund - 60.000 Stunden	rund - 358.000 Euro

2. Privilegierung von Steckersolargeräten

Aus der Privilegierung der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte resultiert eine jährliche Entlastung von 20.000 Stunden aufgrund des Wegfalls des Begründungsaufwands (Zusammentragen und Aufbereiten der Sinnhaftigkeit der Installation eines Steckersolargerätes) bei nach Angaben des Ressorts geschätzt 118.000 Anträgen pro Jahr.

Aus dem Anspruch auf Durchführung der baulichen Veränderung der Steckersolargeräte resultiert eine jährliche Entlastung von 22.000 Stunden. Nach Angaben des Ressorts reduziert sich der Diskussionsbedarf bei Eigentümersammlungen um 23.600 Verlangen, welche selbstgenutztes Wohneigentum betreffen.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zeitersparnis pro Fall	Entlastung pro Jahr
Wegfall des Begründungsaufwands	rund 118.000	- 10 Minuten	rund - 20.000 Stunden
Reduktion des Diskussionsbedarfs	rund 23.600	- 55 Minuten	rund - 22.000 Stunden

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird insgesamt jährlich um rund 13,7 Mio. Euro entlastet. Diese Entlastung entsteht aufgrund der folgenden Vorgaben:

1. *Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen*

a) *Teilnehmende an Wohnungseigentümersammlungen*

Durch die Möglichkeit vollvirtueller Wohnungseigentümersammlungen für geschätzt rund 28.000 Sammlungen pro Jahr bei vermietetem Wohneigentum resultiert eine jährliche Entlastung von 5,6 Mio. Euro aufgrund der entfallenden Mietkosten für sonst notwendige Räumlichkeiten. Gleichzeitig entfallen nach Angaben des Ressorts 1,3 Mio. Euro jährlich für rund 12.500 bisher hybride Sammlungen aufgrund der entfallenden Kosten für sonst notwendige Technik.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Entfallende Kosten pro Fall	Entlastung pro Jahr
Entfallen der Raummieten	28.125	- 200 Euro	rund - 5,6 Mio. Euro
Entfallen der Technikkosten	12.500	- 100 Euro	rund - 1,3 Mio. Euro

Zusätzlich entfallen Wegezeiten und Wegesachkosten in Höhe von jährlich rund 2,6 Mio. Euro für sonst notwendige Wege zum Sammlungsort für rund 180.000 Sammlungssteilnehmende.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Entfallende Wegezeiten pro Fall	Entfallende Kosten pro Fall	Zeitliche Entlastung pro Jahr	Lohnkostensatz	Zeitliche Entlastung mittels Lohnkostensatz verrechnet	Finanzielle Entlastung durch entfallende Wegkosten	Finanzielle Entlastung pro Jahr gesamt
Entfallen der Wegezeiten und -kosten	178.750	- 20 Minuten	- 2 Euro	rund - 60.000 Stunden	36,90 Euro	rund - 2,2 Mio. Euro	rund - 358.000 Euro	rund - 2,6 Mio. Euro

b) *Veranstaltende von Wohnungseigentümersammlungen*

Hinzu kommt nach Angaben des Ressorts eine jährliche Entlastung von rund 3,6 Mio. Euro für die Verwaltenden. Für zukünftig rund 75.000 vollvirtuelle Eigentümersammlungen entfällt die Organisation und die Vor- und Nachbereitung des Raumes sowie Fahrtzeit und -kosten.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zeiterparnis pro Fall	Entfallende Kosten pro Fall	Zeitliche Entlastung pro Jahr	Lohnkostensatz	Zeitliche Entlastung mittels Lohnkostensatz verrechnet	Finanzielle Entlastung durch entfallende Wegkosten	Finanzielle Entlastung pro Jahr gesamt
-------------	-------------------	-----------------------	-----------------------------	-------------------------------	----------------	--	--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entlastung für Verwalter	75.000	- 70 Minuten	- 5 Euro	- 87.500 Stunden	36,90 Euro	- 3,23 Mio. Euro	- 375.000 Euro	- 3,6 Mio. Euro
--------------------------	--------	--------------	----------	------------------	------------	------------------	----------------	-----------------

2. Privilegierung von Steckersolargeräten

Das Regelungsvorhaben schafft einen Anspruch für Mieterinnen und Mieter auf die Vornahme einer baulichen Veränderung zugunsten von Steckersolargeräten bei vermietetem Wohneigentum und bei Mietwohnungen. Hieraus resultiert eine jährliche Entlastung von 1 Mio. Euro aufgrund der Reduktion des Diskussionsbedarfs bei Eigentümerversammlungen für geschätzt 23.600 Verlangen bei vermietetem Wohneigentum und bei geschätzt rund 70.800 Verlangen bei Mietwohnungen.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zeitersparnis pro Fall	Zeitliche Entlastung pro Jahr	Lohnkostensatz	Zeitliche Entlastung mittels Lohnkostensatz verrechnet
Reduktion des Diskussionsbedarfs für den Anteil des vermieteten Wohneigentums	23.600	- 55 Minuten	rund - 22.000 Stunden	36,90 Euro	rund - 800.000 Euro
Reduktion des Diskussionsbedarfs für den Anteil der Mietwohnungen	70.800	- 5 Minuten	Rund - 5.900 Stunden	36,90 Euro	rund - 218.000 Euro

III.2 Evaluierung

Die Neuregelung wird im Rahmen der Evaluierung der WEG-Reform evaluiert. Dabei werden als **Ziele** die Erleichterung der Durchführung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen und der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt.

Als **Indikatoren** zum Anteil der vollvirtuellen Wohnungseigentümerversammlungen gibt das Ressort die Überprüfung der Praxistauglichkeit der getroffenen Regelung an, woraus demzufolge eine höhere Anzahl an vollvirtuellen Versammlungen erwartet werden müsste. Zu den Steckersolargeräten sind die Indikatoren die Reduktion des Aufwands für Diskussionen bei der baulichen Veränderung sowie die Reduktion von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, z. B. Mieterinnen und Mieter mit Vermieterinnen und Vermietern (**Datengrundlage**).

Hinsichtlich der Steckersolargeräte sollen zum **Indikator** der Reduktion des Aufwands und von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten mittels Befragungen von Verwalter- sowie von Vermieter- und Mieterverbänden (**Datengrundlage**) erhoben werden.

III.3 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Das Regelungsvorhaben schafft Voraussetzungen für digitale Kommunikation durch die Ermöglichung vollvirtueller Versammlungen. Das Ressort hat dafür durch Gespräche mit Wohnungseigentümern und Wohnungseigentümerinnen, Hausverwaltungen und Verbänden notwendige Schritte unternommen, um zu prüfen, ob die Auswirkungen der Regelung den Bedürfnissen der Betroffenen und des Vollzugs entsprechen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit muss die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sicherstellen, dass ein Erlaubnistatbestand für die erforderliche Datenverarbeitung gegeben ist.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23 Absatz 1a Satz 1 WEG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 23 Absatz 1a Satz 1 die Wörter „mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen“ durch das Wort „einstimmig“ zu ersetzen.

Begründung:

Anders als bei der hybriden Wohnungseigentümerversammlung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 WEG lässt der – mit qualifizierter Mehrheit mögliche – Beschluss, die Eigentümerversammlung als voll-virtuelle Versammlung durchzuführen, den Eigentümern kein Wahlrecht mehr, in welcher Form sie teilnehmen. Die Regelung verpflichtet alle Eigentümer, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Videokonferenz zu schaffen. Auch wenn diese Teilnahme heutzutage in der Regel nur noch ein internetfähiges Endgerät voraussetzen dürfte und damit eher geringe technische Hürden aufweist, könnten dennoch kapitalschwache, lebensältere oder technikferne Eigentümer mit der Teilnahme an einer Videokonferenz überfordert sein und sich daher nicht in der Lage sehen, an einer virtuellen Wohnungseigentümerversammlung teilzunehmen. Die gerichtliche Praxis befürchtet hier zu Recht, dass diese Minderheit durch einen entsprechenden Beschluss letztlich „aus der Versammlung gedrängt“ und damit von der Ausübung ihrer Teilnahme- und Stimmrechte abgehalten werden könnte. Der in der Gesetzesbegründung auf Seite 14 f. aufgeführte Verweis auf die mögliche Inanspruchnahme kommerzieller Angebote oder von Nachbarschaftshilfe sowie auf die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden, sichert die Teilnahme- und Stimmrechte nicht in gleich geeigneter Weise. Nicht zu Unrecht hatte der Gesetzgeber des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes festgehalten, dass mit der damaligen Einführung des § 23 Absatz 1 Satz 2 WEG das Recht jedes Wohnungseigentümers, physisch an der Versammlung teilzunehmen, nicht zur Disposition der Mehrheit stehe (BT-Drucksache 19/18791, Seite 71). Mit dem jetzigen Regelungsvorschlag würde dieses Recht zur physischen Teilnahme an der Wohnungseigentümerversammlung aber nun doch zur Disposition der Mehrheit gestellt.

Zur sichereren Gewährleistung der Teilnahme- und Stimmrechte halten wir es daher für erforderlich, Einstimmigkeit vorzusehen oder – hilfsweise – zumindest eine Regelung zu schaffen, wonach auf Antrag schon eines Eigentümers die Versammlung als hybride Versammlung durchzuführen ist.

2. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1092 Absatz 4 – neu – BGB)

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 1092 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Steht einer ...< weiter wie Vorlage>...“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unmittelbar der Sicherstellung des Betriebs einer Anlage nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 dient.“

Begründung:

Neben der Belastung des Grundstücks, auf dem die Anlage im Sinne des § 1092 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB-E (z.B. die Windenergieanlage) selbst errichtet ist, ist im Regelfall für den Betrieb der Anlage auch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten auf den umliegenden Grundstücken notwendig. Zum einen beziehen sich diese auf die Nutzung der Grundstücke für Nebenanlagen (bei den Leitungsanlagen nach § 1092 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E etwa für Umspann- und Pumpstationen) und Zufahrtswege. Diese Dienstbarkeiten sind schon nach den Maßgaben des § 1092 Absatz 3 BGB-E übertragbar. Für § 1092 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E ergibt sich dies aus dem – auch in der bisherigen Gesetzesfassung bereits enthaltenem – Zusatz, wonach alle dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, erfasst sind (vgl. auch BT-Drucksache 13/3604, Seite 7). Dies umfasst auch die zur Wartung und Instandhaltung erforderlichen Wege (OLG Hamm, NJOZ 2014, 521, 522). Auch wenn dieser Zusatz zu den Nebenanlagen in den anderen Ziffern des § 1092 Absatz 3 BGB-E nicht enthalten ist, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten übertragbar sein, die die Nutzung der Grundstücke für Nebenanlagen betreffen (vgl. Seite 20 der Entwurfsbegründung; BT-Drucksache 13/3604, Seite 7; BeckOGK/Kazele, 1.8.2023, BGB § 1092 Rn. 54 ff.).

Zum anderen werden zur Sicherstellung des Betriebs der Anlagen des § 1092 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BGB-E aber auch Dienstbarkeiten eingetragen, die darauf gerichtet sind, die Nutzung des dienenden Grundstücks in einer gewissen Weise zu unterlassen oder die den Eigentümer des dienenden Grundstücks daran hindern, sonstige aus seinem Eigentum folgende Rechte geltend zu machen (sogenannte Unterlassungs- und Ausschlussdienstbarkeiten). In Betracht kommen etwa Nutzungsbeschränkungen (Verbot des Lagerns von Gegenständen, Baubeschränkungen, Anpflanzungsbeschränkungen), Duldung von Kompensationsmaßnahmen (bestimmte Renaturierungsmaßnahmen, Anpflanzungen, Tierschutzmaßnahmen), Abstandsflächenrechte und bei Windkraftanlagen sogenannte Rotorrechte (bei Drehen der Rotorblätter im Luftraum über den Nachbargrundstücken – vgl. Reese, in: Schulz, Handbuch Windenergie, S. 425; Bäumlner ZUR 2017, 667, 669 Fn. 35; OLG Nürnberg, WM 2016, 1728, 1729). Bei diesen Rechten erscheint es zumindest zweifelhaft, ob es sich um eine „Nutzung“ des anderen Grundstücks im Sinne des § 1092 Absatz 3 BGB-E für die Anlage handelt. Nur wenn auch diese beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten von § 1092 Absatz 3 BGB-E erfasst sind, kann die Rechtsänderung eine hinreichende praktische Relevanz entfalten. Andernfalls bliebe es nämlich dabei, das zumindest in Bezug auf diese Rechte zum Zwecke der Übertragung der Anlage weiterhin komplexe Rechtskonstruktionen gewählt werden müssten, womit der bezweckte Vereinfachungseffekt verloren ginge.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 23 Absatz 1a Satz 1 WEG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis für virtuelle Wohnungseigentümersammlungen. Einstimmigkeit dürfte in einer Wohnungseigentümersammlung in vielen Fällen nur schwer zu erreichen sein. Die bisherige Hürde einer Vereinbarung aller Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer soll mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gerade gesenkt werden.

Mit dem vorgesehenen Quorum von 75 Prozent und der Befristung der Beschlüsse auf drei Jahre wird den Interessen von Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern, die rein virtuelle Versammlungen nicht befürworten, hinreichend Rechnung getragen. Auch für Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer ohne die erforderliche Technik oder Digitalkompetenz bestehen diverse Möglichkeiten, an der Versammlung teilzunehmen (Unterstützung durch Verwandte oder Freundinnen und Freunde; Teilnahme bei anderen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern) bzw. sich dort vertreten zu lassen und so an der Meinungsbildung mitzuwirken.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 2 – § 1092 Absatz 4 – neu – BGB)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das Petitum des Bundesrates ist bereits vom Wortlaut sowie vom Sinn und Zweck der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung in § 1092 Absatz 3 BGB-E erfasst. Eine zu große Regelungstiefe sollte vermieden werden, um die Handhabbarkeit der Regelung in der Praxis zu gewährleisten. Daher wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung von einer zusätzlichen Regelung für Unterlassungs- und Ausschlussdienstbarkeiten abgesehen.